

# Klimaschutzförderprogramm PV-Balkonkraftwerke der Stadt Korntal-Münchingen - Förderrichtlinien & Datenschutzhinweise -

## I PV-Balkonkraftwerke Förderrichtlinie

### Ziel

Jeder auch noch so kleine Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Einsparung und Energieautarkie sollte genutzt werden. Dazu können private PV-Anlagen einen wertvollen Beitrag leisten. Jedoch haben nicht alle Eigentümer und insbesondere Mieter die Möglichkeit, eine große Dach-PV-Anlage zu installieren. Für sogenannte PV-Balkonanlagen an Balkonen sowie Fassaden bestehen jedoch noch ungenutzte Potenziale.

Um dieses Potenzial stärker zu erschließen, schafft die Stadt Korntal-Münchingen für Ihre Bürger durch eine finanzielle Zuwendung von 100 Euro einen Anreiz für den Erwerb von PV-Balkonkraftwerken.

### Fördergegenstand

PV-Balkonkraftwerke im Sinne dieser Richtlinie sind steckerfertige Photovoltaik-Anlagen zur Umwandlung von solarer Strahlungsenergie in elektrischen Strom mit einer Mindestleistung von 250 W und einer Höchstleistung von aktuell 600W (Wechselrichterleistung). PV-Balkonkraftwerke werden in der Regel auf Balkonen von Gebäuden installiert, können aber auch an Zäunen oder Dächern von Gartenlauben angebracht werden. Generell müssen alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte, wie die einschlägigen VDE-Normen DIN VDE V 0628-1 für Wechselrichter erfüllt werden. Unter anderem gilt dies für alle aufgelistete Geräte der [Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie](https://www.pvplug.de/marktuebersicht/), abrufbar unter <https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>.

### Art und Höhe der Zuschüsse

Für Balkon- oder Fassaden-PV-Anlagen beträgt die Förderhöhe pauschal 100 Euro pro Haushalt, nicht pro Person. Dies gilt auch, falls mehrere PV-Balkonkraftwerke installiert werden.

### Fördervoraussetzungen

- Gilt nur für bewohnte Grundstücke auf der Gemarkung Korntal-Münchingen.
- Antragsberechtigt, und damit mögliche Zuwendungsempfänger, sind nur Privatpersonen in Korntal-Münchingen.
- Es wird pro Haushalt nur ein Vorhaben bezuschusst.
- Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich, sofern diese das zulassen. Die Prüfung, ob zusätzliche Fördermittel bei anderen Förderprogrammen

zulässig sind, ist vom Antragsteller vorzunehmen und liegt nicht in der Verantwortung der Stadtverwaltung.

## Weitere Hinweise

- Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, das geförderte PV-Balkonkraftwerk für mindestens zwei Jahre im eigenen Haushalt zu nutzen.
- Bei Mietern wird darauf verwiesen, dass eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Installation einer PV-Balkonanlage einzuholen ist.
- Die Klärung der baurechtlichen Zulässigkeit obliegt dem Zuwendungsempfänger.
- Auf die gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur wird verwiesen.
- Muss die Anlage innerhalb von 2 Jahren ab Bewilligungsbescheid deinstalliert werden, z. B. wegen Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften, mangels Zustimmung der Eigentümergeinschaft oder Umzug, behält sich die Stadt vor, die Erstattung der Förderungssumme zu verlangen. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt innerhalb dieses Zeitraums die Deinstallation der Anlage unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Erstattung der Fördermittel hat bei Verlangen der Stadt innerhalb von vier Wochen ab Zugang einer entsprechenden Mitteilung zu erfolgen. Bei Verstößen gegen die Förderrichtlinie ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Förderung auf Verlangen der Stadt vollständig und unverzüglich zu erstatten. Die eventuelle Einleitung rechtlicher Schritte bleibt der Stadt unbenommen.
- Die Leistungen der Stadt haben freiwilligen Charakter. Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Übersteigt das Volumen der Anträge die bereitgestellten Haushaltsmittel, so erfolgt die Auszahlung in der Reihenfolge des Eingangs der gestellten Anträge. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.
- Die Stadt Korntal-Münchingen übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Montage oder den Betrieb von PV-Balkonkraftwerken verursacht werden.
- Die Anlage muss nach dem Start des Förderprogramms, also am 02. Februar 2023 oder später gekauft worden sein. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt jedoch grundsätzlich erst nach Realisierung und Übermittlung der erforderlichen Nachweise und Bestätigungen.
- Bei Antragsstellung vor Realisierung der Maßnahme stehen bewilligte Fördermittel für max. vier Monate ab Bewilligungsdatum zur Verfügung. Innerhalb dieser Frist ist die Realisierung nachzuweisen, andernfalls besteht kein Anspruch auf die Förderung.
- Als Nachweis der erfolgreichen Maßnahmenrealisierung muss eine Kopie der Originalrechnung vorgelegt werden. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der Stadt auf Verlangen Zugang zur Anlage zur Prüfung der getätigten Angaben zu ermöglichen.

## **Bewilligungsverfahren**

Das Antragsverfahren ist zweistufig:

### **1. Schritt:**

- Auf [www.korntal-muenchingen.de/Foerderprogramme](http://www.korntal-muenchingen.de/Foerderprogramme) können die Förderrichtlinien und der Förderantrag heruntergeladen werden. Bitte senden Sie den vollständig ausgefüllten Förderantrag digital oder postalisch an das Sachgebiet für Umwelt-, Klima-, und Naturschutz der Stadt Korntal-Münchingen. Die Anträge werden geprüft. Bei einer positiven Entscheidung wird Ihnen ein Bewilligungsbescheid zugestellt.

- ### **2. Schritt:**
- Eine Kopie der Originalrechnung wird eingereicht. Mit Einreichung der Rechnung wird eine Inbetriebnahme des geförderten PV-Balkonkraftwerks durch den Zuwendungsempfänger bestätigt. Die Zuwendung von 100 Euro wird ausbezahlt.

## **Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 02. Februar 2023, zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2025, in Kraft.

## II Datenschutzhinweise

### Information nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung

Mit diesen Datenschutzhinweisen informieren wir Sie gemäß der europäischen Datenschutz-Grundverordnung über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Fachgebiet 4 Stadtentwicklung sowie über die Ihnen zustehenden Rechte.

#### Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Stadt Korntal-Münchingen  
Saalplatz 4  
70825 Korntal-Münchingen

Telefon: 0711/8367-0  
E-Mail: [stadt@korntal-muenchingen.de](mailto:stadt@korntal-muenchingen.de)  
Internet: <https://www.korntal-muenchingen.de>

#### An wen können Sie sich wenden?

Als Ansprechpartner steht Ihnen der externe Datenschutzbeauftragte der Stadt zur Verfügung.

##### Datenschutzbeauftragter:

Komm.ONE AöR  
Krailenshaldenstr. 44  
70469 Stuttgart

Telefon: 0711/8108-14444  
E-Mail: [datenschutzbeauftragte@komm.one](mailto:datenschutzbeauftragte@komm.one)

## Abkürzungen

Zur besseren Lesbarkeit kürzt die Stadtverwaltung Korntal-Münchingen häufig zitierte Rechtsgrundlagen wie folgt ab:

|  |       |
|--|-------|
| Europäische Datenschutzgrundverordnung | DSGVO |
| Landesdatenschutzgesetz BW             | LDStG |

## **Welche Kategorien personenbezogener Daten werden von uns verarbeitet? (Beispielhafte Aufzählung)**

- **Adressdaten:** Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
- **Personendaten:** Vor- und Nachname, Geburtsdatum
- **Bankdaten:** Name der Bank, BIC und IBAN, Kontoinhaber
- **Inhaltsdaten:** Mails, Briefe, Notizen

## **Welche Quellen und Daten nutzen wir?**

Ihre Daten erhält die Stadtverwaltung Korntal-Münchingen direkt von Ihnen aufgrund Ihres Antrags auf Förderung entsprechend den kommunalen Förderrichtlinien.

## **Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?**

Ihre Daten werden zur Bearbeitung und Prüfung Ihres Förderantrages entsprechend den Förderrichtlinien der Stadt Korntal-Münchingen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i.V.m. § 4 LDSG verarbeitet. Außerdem benötigt die Stadtverwaltung Korntal-Münchingen Ihre Daten, um bei Mängeln im Antrag mit Ihnen Kontakt aufnehmen zu können.

## **Wer bekommt Ihre Daten?**

Die Daten werden amtsintern auf einem nur den betreffenden Mitarbeitern zugänglichen Laufwerk verarbeitet und gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

## **Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?**

Die Stadtverwaltung Korntal-Münchingen speichert Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer von zwei Jahren ab Förderauszahlung, es sei denn andere Lösch- und Speicherfristen stehen dem entgegen. Die dazugehörigen Auszahlungsbelege müssen gemäß § 39 Gemeindehaushaltsverordnung aufbewahrt werden.

## **Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?**

Die Bereitstellung der Daten erfolgt entweder im Rahmen des behördlichen Antragsverfahrens aufgrund gesetzlicher Vorschriften (kommunale Förderrichtlinien PV-Balkonkraftwerke) In diesem Fall besteht eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten. Bei Nichtbereitstellung kann es dazu führen, dass freiwillige Leistungen nicht in Anspruch genommen werden können.

## Welche weiteren Datenschutzrechte haben Sie?

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Widerruf (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)
- Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)

*Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg*  
Lautenschlagerstr. 20, 70173 Stuttgart, Telefonzentrale 0711/61 55 41-0, E-Mail [poststelle@ldfi.bwl.de](mailto:poststelle@ldfi.bwl.de)